

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

per E-Mail  
An die  
Regierungen und alle  
mit dem Vollzug der BaySchiffV  
betrauten Landratsämter

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 65-3682.3-2-3	Bearbeiterin Frau Dr. Obermair	München 15. März 2019
	Telefon / - Fax 089 2192-3832 / -13832	Zimmer LAZ67-1205	E-Mail Sandra.Obermair@stmb.bayern.de

## Schiffsführer i.S.v. § 26 Abs. 2 BaySchiffV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die nächste Änderung der Bayerischen Schifffahrtsordnung (BaySchiffV) sollen von den Landratsämtern gemäß § 56 Abs. 1 SchiffV Ausnahmen vom bisherigen § 26 Abs. 2 SchiffV genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen der folgenden vorgesehenen Neufassung des § 26 SchiffV erfüllt sind:

„§ 26 SchO wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Bestimmungen für den Schiffsführerschein muss der Schiffsführer eines Sportbootes mit Maschinenantrieb über 11,03 Kilowatt Maschinenleistung das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, er ist Inhaber des Sportbootführerscheins Binnen.

Grund ist insbesondere eine Angleichung an bzw. Beseitigung von Widersprüchen zu den Bundesvorschriften zum Erwerb des Sportbootführerscheins Binnen Motor. Dieser kann gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 lit. a) Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) bereits mit 16 Jahren erworben werden.

Um eine Ausbildung zum SBF Binnen Motor auf bayerischen Landesgewässern bereits ab 15 Jahren zu ermöglichen, wird die bisherige Regelung zum Rudergänger, § 26 Abs. 2 SchO alt, aufgehoben. Es reicht nunmehr aus, dass ein Volljähriger bei den Ausbildungsfahrten als Schiffsführer fungiert.

Um dem Trainermangel entgegenzuwirken, wird darüber hinaus für Inhaber des Sportbootführerscheins Binnen Motor ermöglicht, unabhängig vom sonst erforderlichen Alter von 18 Jahren, bereits ab 16 Jahren als Schiffsführer zu fungieren. Damit können dann insbesondere auch Regattabegleitboote mit minderjährigen Schiffsführern besetzt werden.“

Mit freundlichen Grüßen



von Rimscha  
Ministerialrat